

Vereinsatzung Mountain Bike Club Hannover e.V. (ehemals Kurbelix e.V.)

1. Vorsitzender:

Frank Erbse
In der Steinbreite 68a
30455 Hannover
Tel.: 0511 - 2708395
Fax: 0511 - 2708396
frank.erbse@htp-tel.de

2. Vorsitzender:

Michael Fromm
Moorlilienweg 6
30853 Langenhagen
fromm@kahle.de

Schatzmeister

Wolfgang Schwetje
Grandkuhle 2 e
30823 Garbsen
bikewolle@web.de

Mitgliedsbeiträge:

Aufnahmegebühr	€ 25,-
Erwachsene	€ 70,-
Kinder/Jugendliche	€ 50,-
Familien	€ 100,-

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Mountain Bike Club Hannover e.V.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist in Seelze.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Radsports, insbesondere des Mountainbikefahrens und die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder. Kinder und Jugendliche sollen dabei besonders gefördert werden. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sofern entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, können die Mitglieder lediglich die für die Ausübung ihres Sportes verauslagten

Aufwendungen unter Nachweis entsprechender Quittungen erstattet bekommen. Dies sind insbesondere Startgebühren für Rennveranstaltungen bei Meldung über den Verein, Seminar- und Weiterbildungsgebühren, Fahrtkosten oder ähnliche Auslagen. Material, welches zur Ausübung des Sports benötigt wird und welches vom Verein angeschafft wird, steht den Mitgliedern, welche besonders leistungsorientiert auf Rennveranstaltungen auftreten, leihweise zur Verfügung. Ein rechtlicher Anspruch auf sämtliche genannten Leistungen besteht nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Ende eines Quartals des Geschäftsjahres zulässig. Eine Rückerstattung von schon geleisteten Mitgliedsbeiträgen kann nicht verlangt werden.

c) durch Ausschluss aus dem Verein wegen Vereinsschädigenden Verhaltens; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(4) Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(5) Der Vorstand entscheidet über beitragsfreie Ehrenmitglieder. Dieses können Personen aus dem Hochleistungssport, aus Politik oder Wirtschaft sein. Sollte ein aktives oder passives Mitglied mit seinem Jahresbeitrag nach einmaliger Zahlungsaufforderung länger als vier Wochen im Verzug sein, zieht dieses den Ausschluss aus dem Verein nach sich - ohne erneute Aufforderung. Zahlbar ist der Jahresbeitrag jeweils bis zum 31.01. des laufenden Beitragsjahres. Für ins laufende Beitragsjahr eintretende Mitglieder, wird der Jahresbeitrag entsprechend dem Beitrittsmonat bis zum Ende des Jahres berechnet und spätestens einen Monat nach Eintritt fällig.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbetrag für die Fördermitglieder festlegen. Die aktiven Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der aktiven Mitglieder notwendig.

(7) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen, ausserhalb des § 3 der Satzung.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16.12.2005 beschlossen und am 30.10.2006 geändert.